

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Änderung der Geschäftsordnung
für die Landessynode**

A

BESCHLUSSANTRAG

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert am 23. November 2013 (KABl. S. 276), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Abgeordneten in die Landessynode“ und das Wort „deren“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Jahr der Neubildung der Landessynode und nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 11 für die zukünftigen Mitglieder der Landessynode entsprechend.“

2. Dem § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Kirchenleitung kann der Landessynode die Nichtbehandlung eines Antrags einer Kreissynode vorschlagen.

(7) Am Ende einer Wahlperiode stellt die Kirchenleitung fest, welche Anträge nach Absatz 1, die im Laufe der Wahlperiode an die Landessynode gestellt wurden, noch nicht erledigt sind. Sie schlägt der Landessynode vor, ob und in welcher Form sie weiter bearbeitet werden sollen.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „mutmaßliche“ durch das Wort „geplante“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zuzustellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen.“

- b) Die Sätze 2 und 3 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 „(2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben.“
 - c) Die Sätze 4 und 5 des bisherigen Absatzes 1 werden Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - e) In dem neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitgliederverzeichnis“ das Komma und die Wörter „die Geschäftsordnung“ gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „den Bericht der oder des Präses“ durch die Wörter „die Berichte der oder des Präses sowie der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung“ und die Worte „die dienstälteste Superintendentin oder der dienstälteste Superintendent“ durch die Worte „die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Auf einen von mindestens 20 weiteren Mitgliedern der Landessynode unterstützten Geschäftsordnungsantrag kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung auf die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, beschließen. Im Falle der Übertragung der Verhandlungsleitung wird diese oder dieser durch das Synodalbüro unterstützt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „eine Sitzung versäumen oder vor ihrem Schluss verlassen“ durch die Wörter „einer Sitzung ganz oder teilweise fernbleiben“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „landeskirchlichen Ausschüsse“ durch die Wörter „Ständigen Synodalausschüsse“ und die Wörter „kirchlichen Werke“ durch die Wörter „Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Ausschüsse“ durch das Wort „Tagungsausschüsse“ ersetzt und am Satzende werden die Wörter „nach ihrer Neubildung für die Dauer einer Wahlperiode“ angefügt.
 - b) In Satz 3 werden das Wort „Ausschussmitglieder“ durch das Wort „Tagungsausschussmitglieder“ ersetzt und nach dem Wort „Sitzungstages“ die Wörter „einer jeden Tagung“ eingefügt.
9. In § 20 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils hinter dem Wort „mindestens“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
- 10 § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes“ durch das Wort „Debatte“ ersetzt und nach dem Wort „Debatte“ ein Komma und die Wörter „auf Übertragung der Verhandlungsleitung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat die oder der Präses die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „solchen Antrag“ durch die Wörter „Geschäftsordnungsantrag“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Besprechung“ durch das Wort „Debatte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertagungsantrag“ die Worte „oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben d) und e).
 - cc) In dem neuen Buchstaben d) wird das Wort „Besprechung“ durch das Wort „Debatte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Besprechung“ durch das Wort „Debatte“ ersetzt.

- f) In Absatz 6 werden die Wörter „landeskirchlichen Ausschüsse“ durch die Worte „Ständigen Synodalausschüsse“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Artikel des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. Hat ein Artikel mehrere thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt, so ist über jeden Teil dieses Artikels gesondert abzustimmen. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. Der bisherige § 31 wird § 32. In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Kirchenleitung“ die Wörter „und ihrer Stellvertretungen“ eingefügt.

13. Der bisherige § 32 wird § 31 und wie folgt neu gefasst:

„§ 31

Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen

(1) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mitzuteilen.

(2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgehändigt werden. Im Anschluss an den Wahlvorgang sind die ausgehändigten Personalbögen unter Verwendung einer namentlichen Liste einzusammeln und vollständig zu vernichten.

(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. An einer Personalausprache nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.

(4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.

14. Nach dem neuen § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Gesamtwahl

(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Die Synode entscheidet über die Durchführung der Gesamtwahl durch Beschluss.

(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl für die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Wahlvorschläge den jeweiligen durch die Abgeordneten wahrzunehmenden Verantwortungsbereichen fest zugeordnet.

(3) Bei der Gesamtwahl kann jede Stimmberechtigte oder jeder Stimmberechtigter für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten gehäuft werden.

(4) Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Rangfolge der Stellvertretungen ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Wenn die Landessynode abweichend von Satz 2 die feste Zuordnung der Stellvertretungen zu den ersten Positionen beschließt, sind die Regelungen über die Gesamtwahl auf die jeweiligen Positionen mit ihren Stellvertretungen anzuwenden.

(5) Im Übrigen gilt § 32.“

15. Nach dem neuen § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Blockwahl

(1) Bei der Wahl

a) der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,

b) der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse nach Artikel 145 der Kirchenordnung,

- c) der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 13 des Gesetzes über den katechetischen Dienst – Beschwerdeausschuss,
- d) der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 10 Absatz 3 der Vokationsordnung,
- e) der Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes sowie
- f) der Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsverordnung

kann der Nominierungsausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein Mitglied der Landessynode gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede Stimmberechtigte oder jeder Stimmberechtigte kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen.

(3) Im Übrigen gelten § 32 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

16. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Ausschussberichte“ gestrichen.

17. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Synodalpredigt

In der Regel bestimmt die Landessynode in der letzten Sitzung, wer im Gottesdienst der nächsten Landessynode predigt.“

18. In § 39 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „landeskirchlichen Ausschuss“ durch die Wörter „Ständigen Synodalausschuss“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

B

BEGRÜNDUNG

1. Zu Ziffer 1 (§ 2):

In Absatz 1 wird die Formulierung „Mitglieder“ zur Klarstellung durch die Worte „Abgeordneten in die Landessynode“ ersetzt. Die bisherige Formulierung ist ungenau, da die bisherigen Mitglieder der Landessynode bis zu deren Neukonstituierung im Amt sind und die durch die Kreissynode nach Artikel 134 KO neu gewählten Abgeordneten erst mit der Neukonstituierung der Landessynode ihre Mitglieder werden.

Auch in den §§ 1 bis 11 ist die Formulierung „Mitglieder“ im Jahr der Neubildung ungenau, was mit dem neuen Absatz 3 bereinigt wird.

Mit der Änderung von Artikel 134 Absatz 4 KO durch die Landessynode 2013 gibt es keine persönlichen Stellvertretungen mehr, was an dieser Stelle auch in der Geschäftsordnung nachvollzogen wird.

2. Zu Ziffer 2 (§ 3):

Im Rahmen ihrer Beratungen hat die AG zur Überprüfung des Ausschussystems mit Blick auf die Vielzahl und Sinnhaftigkeit kreissynodaler Anträge an die Landessynode, die in den Ausschüssen aufwendig zu bearbeiten sind, eine Vorprüfung, also einen Themenfilter (Stichwort „Antragsfolgenabschätzung“) angeregt (vgl. Beschlussvorlage zur Änderung des Ausschussystems).

Grundsätzlich besteht bereits die Möglichkeit, dass die Kirchenleitung der Landessynode vorschlägt, einen Antrag inhaltlich nicht zu behandeln. Nach Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe b) beschließt die Landessynode über Anträge der Kreissynoden. Dieser Wortlaut lässt die Auslegung zu, dass die Landessynode bei der Beschlussfassung über kreissynodale Anträge in ihrer Entscheidung frei ist und daher auch die Nichtbehandlung eines Antrags beschließen kann. Diese Möglichkeit soll nun ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt werden. Beschließt die Landessynode entsprechend dem Vorschlag der Kirchenleitung, wird der Antrag der Kreissynode nicht weiter behandelt. Lehnt sie den Vorschlag ab, wird der Antrag der Kreissynode wie üblich behandelt.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 7 wird ein zweiter Themenfilter vorgeschlagen. Am Ende einer Wahlperiode soll die Kirchenleitung prüfen, ob sich Anträge an die Landessynode überholt oder anderweitig erledigt haben und der Landessynode einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, damit die neue Landessynode sich nicht mehr mit erledigten Anträgen befassen muss.

3. Zu Ziffer 3 (§ 4):

In der Aufzählung der einzuladenden Personen in Absatz 1 fehlen die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen gemäß Artikel 132 Absatz 3 KO.

4. Zu Ziffer 4 (§ 5):

Bisher sah § 5 die 21-Tage-Frist nur für Gesetzesvorlagen vor. Nun wird vorgeschlagen, diese Frist auf alle Vorlagen einschließlich der Wahlvorschläge für die Kirchenleitung zu erweitern. Andere Wahlvorlagen sollen von der Fristregelung ausgenommen werden, da teilweise erst auf der Landessynode Kandidatinnen und Kandidaten gesucht bzw. gefunden werden können. Bei den Wahlvorlagen für die Kirchenleitung wird klargestellt, dass die Regelung auch für die Stellvertretungen der Mitglieder der Kirchenleitung gilt. Damit werden auch an dieser Stelle, wie schon in dem bisherigen § 32 Absatz 1 Satz 1 (Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses für die Wahl der Kirchenleitung), die Stellvertretungen den Mitgliedern der Kirchenleitung gleichgestellt. Nach der Begründung der Vorlage zur Landessynode 2010 wurde der Begriff "Mitglieder der Kirchenleitung" so ausgelegt, dass er auch die Stellvertretungen meint, was dann in § 32 Absatz 1 Satz 1 a.F. noch einmal klargestellt wurde (LS 2010, Ds. 4, S. 4 und 6). Da in der damaligen Vorlage die Stellvertretungen in mehrfacher Hinsicht mit den anderen Mitgliedern der Kirchenleitung gleichbehandelt werden sollten (geheime Wahl, Einführung im Gottesdienst), ist es nur konsequent, wenn dies nicht nur bei den Wahlvorschlägen und der Wahl, sondern auch bei den Wahlvorlagen erfolgt.

In dem neuen Absatz 2 wird die Begründungspflicht auf alle Beschlussvorlagen ausgedehnt. Bisher bezog sie sich ausdrücklich nur auf Gesetzesvorlagen.

In Absatz 4 wird die Geschäftsordnung gestrichen, da sie andernfalls jedes Jahr an alle Einzuladenden in Papierform verschickt werden müsste.

5. Zu Ziffer 5 Buchstabe a) (§ 12):

In § 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung wird die bisher nicht geregelte Praxis, dass die dienstälteste Superintendentin oder der dienstälteste Superintendent nicht nur die Verhandlungsleitung bei der Aussprache über den Bericht der oder des Präses übernimmt, sondern auch die Aussprache über den Bericht der Kirchenleitung gemäß Artikel 139 KO bzw. § 17 Absatz 1 GO.LS leitet, umgesetzt.

Durch die Verwendung der inklusiven Sprache bei „der dienstältesten Superintendentin oder dem dienstältesten Superintendenten“ ist die Uneindeutigkeit aufgetreten, dass entweder die dienstälteste Superintendentin aller Superintendentinnen oder der dienstälteste Superintendent aller Superintendenten gemeint sein könnte, was nun klargestellt wird.

6. Zu Ziffer 5 Buchstaben b) und c) (§ 12) sowie zu Ziffer 10 Buchstaben a) bis d) (§ 24):

Die Änderungen von § 12 und § 24 der Geschäftsordnung ergänzen die bereits vorhandenen Regelungen zur Verhandlungsleitung der Landessynode in § 12 für den Fall, dass das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist. Dann beauftragt die oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung der Landessynode. Ferner kann die Landessynode auf Antrag die Übertragung der Verhandlungsleitung beschließen. Zu den Hintergründen im Einzelnen wird auf die Begründung zur Änderung der Kirchenordnung verwiesen.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung vom 22.09.2015 dafür votiert, statt des zunächst vorgeschlagenen Wortlauts eines Betroffenseins der „Leitung der Kirchenleitung als solche“ die Begrifflichkeit „das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches“ zu verwenden, um besser verdeutlichen zu können, um welche Fälle es bei der Delegation gehen soll.

Um politischen Missbrauch des Antragsrechtes sowie die Stellung eines Antrags auf Übertragung der Verhandlungsleitung lediglich aus einer Stimmung heraus zu vermeiden, soll der Antrag anders als andere Geschäftsordnungsanträge durch ein gewisses Quorum an Synodalen unterstützt werden. Vorgeschlagen wird – wie bei einem Initiativantrag – die Unterstützung durch mindestens zwanzig (weitere) Synodale. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat zur Klarstellung, dass der Antrag neben dem Antragsteller von 20 weiteren Synodalen unterstützt werden muss (also insgesamt 21 Personen den Antrag befürworten), für die Einfügung des Wortes „weiteren“ plädiert.

Der Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung wird als Geschäftsordnungsantrag und nicht als Initiativantrag eingeordnet, da er thematisch zu den in § 24 geregelten Fällen passt und ein Initiativantrag in der Regel fristgebunden ist. Eine Subsumtion unter § 20 Absatz 3 GO wäre konstruiert. Eine Einordnung des Antrags als Antrag sui generis in § 12 wäre umständlich, da dort dann das ganze Verfahren geregelt werden müsste.

Als Geschäftsordnungsantrag kann der Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung spontan durch jedes Mitglied der Landessynode gestellt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, hat die oder der Präses die Synode mündlich zu fragen, ob es zwanzig weitere Unterstützungen für diesen Antrag gibt. Nur wenn diese erreicht werden, wird der Antrag weiter behandelt. Eine Sitzungsunterbrechung hierfür findet nicht statt.

Die Einordnung als Geschäftsordnungsantrag hat ferner den Vorteil, dass bis auf eine Gegenrede eine weitere, für die derzeitige Sitzungsleitung unter Umständen sehr unangenehme Aussprache und Diskussion über das Betroffensein des Leitungshandelns der Kirchenleitung als solche nicht vorge-

sehen ist. Um den Synodalen dennoch Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch und zur Bildung einer eigenen Meinung zu geben, muss die Sitzung wie bei einem Vertagungsantrag unterbrochen werden.

Für den Geschäftsordnungsantrag ist keine Schriftform erforderlich.

In § 24 werden die Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung hinter den Vertagungs- und Überweisungsanträgen verortet, da sich in diesen Fällen eine Übertragung der Verhandlungsleitung (zunächst) erübrigt.

Da sich die jeweilige Superintendentin oder der jeweilige Superintendent nicht auf die Leitung vorbereiten kann, wird sie oder er im Falle einer ad hoc erfolgten Übertragung der Verhandlungsleitung durch das Synodalbüro unterstützt. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat zur Vermeidung von unnötigen Wortwiederholungen für die Verwendung der Pronomen „diese“ statt „die dienstälteste Superintendentin“ und „dieser“ statt „der dienstälteste Superintendent“ in diesem Satz votiert.

7. Zu Ziffer 6 (§ 14):

Die Anzeigepflicht soll auch für zwischenzeitliche Abwesenheiten gelten.

8. Zu Ziffer 7 (§ 17):

Mit der Änderung des Ausschusssystems fallen die bisherigen landeskirchlichen „B-Ausschüsse“ weg. Zusätzlich zu den Werken werden nun auch die Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgeführt.

9. Zu Ziffer 8 (§ 18):

Zur Verbesserung der Kontinuität in der Ausschussarbeit und des Informationsflusses, wird in Absatz 3 die Zuordnung der Landessynodalen auf einen Tagungsausschuss für jeweils eine Wahlperiode festgelegt (vgl. Vorlage zur Änderung des Ausschusssystems). Absatz 1 („bei jeder Tagung“) muss dazu nicht geändert werden, da die Tagungsausschüsse keine Ständigen Ausschüsse sind, sondern bei jeder Synode neu gebildet werden. Lediglich die Zuordnung der Mitglieder soll für die Dauer der Wahlperiode festgelegt werden. Da der Ausschuss bei jeder Tagung neu gebildet wird, wird auch der jeweilige Vorsitz stets neu gewählt, so dass Absatz 5 unverändert bleibt.

Auswechslungen im Ausnahmefall sind weiterhin möglich (Absatz 3 Satz 3).

Die feste Zuordnung gilt auch für die Mitglieder des Nominierungsausschusses, wenn diese sich nach Schluss ihrer Sitzungen auf die anderen Tagungsausschüsse verteilen.

10. Zu Ziffer 9 (§ 20):

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat zur Klarstellung, dass der Initiativantrag neben dem Antragsteller von 20 weiteren

Synodalen unterstützt werden muss (also insgesamt 21 Personen den Antrag befürworten), für die Einfügung des Wortes „weiteren“ plädiert.

11. Zu Ziffer 10 (§ 24):

Zu den die Delegation der Verhandlungsleitung betreffenden Änderungen wird auf die Begründung unter Nr. 6 verwiesen.

Darüber hinaus wird die Begrifflichkeit „Schluss der Besprechung“ durch die in der Praxis üblichere Formulierung „Schluss der Debatte“ ersetzt.

Mit der Änderung des Ausschusssystems fallen die bisherigen landeskirchlichen „B-Ausschüsse“ weg.

12. Zu Ziffer 11 (§ 27):

Das Abstimmungsverfahren für Änderungen der Kirchenordnung wird zur Klarstellung konkretisiert. In der Vergangenheit gab es insbesondere bei kirchenordnungsändernden Gesetzen, die thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt hatten, Unklarheiten über das Abstimmungsverfahren. Zur Sicherstellung, dass über verschiedene Themenbereiche auch gesondert abgestimmt werden kann, wird neben einer Abstimmung nach Artikeln in diesen Fällen auch eine gesonderte Abstimmung nach Artikelteilen vorgesehen. Wenn ein Artikel oder ein Artikelteil nicht die erforderliche Mehrheit erhält, fließt dieser nicht mehr in die Schlussabstimmung ein.

Die Einzelabstimmung jedes Artikels ist auch in der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 30 Absatz 4 S. 3 GO.EKvW¹) vorgesehen (dort Abstimmung jedes Paragraphen).

Da in der westfälischen Landeskirche sachlich zusammenhängende Gegenstände „in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen sind (§ 30 Absatz 4 S. 2 GO.EKvW), stellt sich dort allerdings die Frage der Handhabung verschiedener Themenbereiche in ein und demselben Artikel nicht. Aufgrund der Vielzahl der Kirchenordnungsänderungen hat es sich in den letzten Jahren jedoch bewährt, die Kirchenordnung nur in einer Drucksache zu behandeln, auch wenn das Abstimmungsverfahren dann etwas komplexer ist.

13. Zu Ziffer 12 (§ 32 n.F.):

Die §§ 31 und 32 werden neu strukturiert. In § 31 n.F. wird künftig die Einbringung der Wahlvorschläge und die Vorstellung der Vorgeschlagenen geregelt, in § 32 n.F., der § 31 a.F. entspricht, die Wahl selbst. Besonderheiten für die Wahl der Kirchenleitung werden bei den jeweiligen Einzelregelungen

¹ § 30 Abs. 4 GO.EKvW lautet: „Kirchengesetze zur Änderung der KO erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. Bei der Abstimmung über eine Änderung der KO ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.“

direkt geregelt und nicht mehr in einer eigenen Norm (vgl. auch Begründung zu § 31 n.F.).

Das Wahlverfahren bleibt im Wesentlichen unverändert (vgl. auch § 6 VerfG). In § 32 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Abstimmung entsprechend der bisherigen Praxis auch für die Stellvertretungen der Mitglieder der Kirchenleitung geheim und einzeln erfolgt (vgl. LS 2010, Ds. 4, S. 8).

Das Einzelwahlverfahren wird ergänzt durch Regelungen zur Möglichkeit der Gesamtwahl (§ 32a) und der Blockwahl (§ 32b).

14. Zu Ziffer 13 (§ 31 n.F.):

In § 31 wird künftig die in der Zuständigkeit des Nominierungsausschusses liegende Einbringung der Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen geregelt.

Die bisherige 24- Stunden- Frist für die Einbringung wird auf alle Wahlvorschläge erweitert und dahingehend geändert, dass die Wahlvorschläge am Tag vor der Wahl eingebracht werden müssen. So können Verzögerungen im Sitzungsablauf besser aufgefangen werden und es besteht dennoch ausreichend Überlegungszeit.

In dem neuen Absatz 1 wird aufgenommen, dass der Nominierungsausschuss bei der Einbringung der Wahlvorschläge die für seine Vorschläge maßgeblichen Kriterien zu benennen hat.

Absatz 2 regelt, dass die von den Vorgeschlagenen im Rahmen des Nominierungsverfahrens ausgefüllten Personalbögen (vgl. auch die neue Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse) den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgehändigt werden können. Im Anschluss an den Wahlvorgang sind aus datenschutzrechtlichen Gründen die ausgehändigten Personalbögen unter Verwendung einer namentlichen Liste einzusammeln und vollständig zu vernichten.

In der Abteilungskonferenz der Abteilung V wurde die Frage aufgeworfen, ob tatsächlich von allen zu Wählenden ein Personalbogen ausgeteilt werden soll (Bsp. Theologisches Prüfungsamt). Das Kollegium hat dafür votiert, für alle zu Wählenden Personalbögen vorzusehen, aber die Wahl der bisher von der Landessynode nach Artikel 131 Buchstabe c) zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes im Wege einer Änderung der Kirchenordnung auf die Kirchenleitung zu übertragen.

In Absatz 3 wird vorgeschlagen, dass die Vorstellung im Plenum künftig auch für die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse möglich ist. Gleiches gilt für die Personalaussprache.

Zur Herstellung von Chancengleichheit für die Bewerberinnen und Bewerber dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber bei der Vorstellung, Fragerunde und Personalaussprache in dieser Zeit nicht anwesend sein oder sonst Ge-

legenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben, etwa via Lautsprecher oder Live-Bildübertragung.

Absatz 4 entspricht § 32 Absatz 1 a.F. und wird dahingehend modifiziert, dass die Vorschlagsmöglichkeit auf den Zeitpunkt des Beginns des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ begrenzt wird, damit die neu Vorgeschlagenen aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls Gelegenheit zur Vorstellung und Aussprache haben.

15. Zu Ziffer 14 (§ 32a):

In dem neuen § 32a wird für Gremien, bei denen mehrere Positionen zu besetzen sind, der Wahlmodus der Gesamtwahl geregelt. Bislang gab es keine ausdrückliche Regelung für Wahlverfahren, bei denen mehrere Positionen gleichzeitig gewählt werden können.

Bei der in § 32a eröffneten Möglichkeit der Gesamtwahl werden mehrere nach Mehrheitswahlrecht erfolgende Einzelwahlen zu einem Wahlgang zusammengefasst². Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind und ist in seiner Entscheidung frei, in welcher Weise es von diesen Stimmen Gebrauch macht, kann also auch weniger Stimmen abgeben³.

Der Synode wird damit die Möglichkeit eröffnet, durchaus zügiger als bei der Einzelwahl zu wählen. Gleichwohl bleiben die Vorteile der Einzelwahl für mehrere Delegierte, eine echte (Aus-)Wahl durchführen zu können, erhalten.

Die Entscheidung über diese Möglichkeit bedarf gemäß Absatz 1 Satz 2 eines gesonderten Beschlusses, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann. Damit weicht die Landessynode von dem im Verfahrensgesetz vorgesehenen (normalen) Einzelwahlverfahren ab und wechselt zu einem anderen Wahlverfahren. Bis zum endgültigen Abschluss dieses Verfahrens kann sie nicht mehr in das Einzelwahlverfahren wechseln.

Absatz 3 nimmt den Wahlgrundsatz, dass für jede zu wählende Kandidatin oder jeden zu wählenden Kandidaten den Stimmberechtigten nur eine Stimme zur Verfügung steht, auf („one man one vote“).

Kommt für Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist wie bei der Einzelwahl ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Plätze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt (Absatz 4).

² Vgl. BVerfG, Beschluss v. 20.10.1993, BVerfGE 89, 243.

³ Vgl. BGH, Beschluss v. 12.12.1988, NJW 1989, 1150.

Erreichen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten im ersten Wahlgang die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Plätze vorhanden, entscheidet nach § 6 Absatz 3 Satz 2 das Los.

Ist im zweiten Wahlgang die Wahl nicht zustande gekommen (z.B. weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde) findet die Stichwahl nach § 6 Absatz 4 statt. In Einzelfällen, etwa wenn es nach dem zweiten Wahlgang genauso viele Kandidatinnen oder Kandidaten wie noch offene Positionen gibt, kann es zur Nichtbesetzung vorgesehener Positionen kommen, da dann keine Stichwahl mehr durchgeführt werden könnte.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 regeln die Wahl von Stellvertretungen. Im Regelfall (Satz 2) enthält der Stimmzettel die Namen aller Vorgeschlagenen einschließlich der Stellvertretungen. Diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten sind auf die entsprechenden Plätze gewählt, wie sie Stimmen auf sich vereinigt haben. Wer die meisten Stimmen erhält, wird auf Position 1 gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen erhält, auf Position 2 usw. Sind alle ersten Positionen besetzt, wird die- oder derjenige, die oder der die nächstmeisten Stimmen erhält, auf die erste Stellvertretung der Position 1, die oder der mit den nächstmeisten auf die erste Stellvertretung der Position 2 usw. Bei diesem Wahlverfahren ist eine feste Zuordnung der Stellvertretungen zu einer Position nicht möglich.

Wenn die Landessynode aber – auf Vorschlag des Nominierungsausschusses – die Stellvertretungen den Positionen fest zuordnen möchte, sieht Satz 3 vor, dass die Regelungen der Gesamtwahl dann auf die einzelnen Blöcke, bestehend aus jeweiliger erster Position mit den zugeordneten Stellvertretungen angewendet werden können.

In Bezug auf die Wahlvorschläge kann der Nominierungsausschuss die Favorisierung bestimmter Kandidatinnen und Kandidaten durch die Rangfolge seiner Vorschläge (nicht alphabetisch) zum Ausdruck bringen. Der an erster Stelle genannte Name auf dem Stimmzettel wäre der vom Nominierungsausschuss am meisten empfohlene Kandidat oder die am meisten empfohlene Kandidatin.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat vorgeschlagen, in Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „Stimmzettel“ die Worte „mit den Namen der vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten“ zu streichen, um auch Vorschläge aus der Synode heraus zu ermöglichen. Eine vollständige Streichung dieses Satzteiles wäre zur Erreichung dieses Ziels jedoch nicht erforderlich, da insofern bereits die auch umgesetzte Streichung der Worte „vom Nominierungsausschuss“ ausreicht. Zudem wäre die vorgeschlagene Verfahrensweise der Gesamtwahl ohne die Nennung der Vorgeschlagenen nicht möglich. Zwar wäre auch das Verfahren denkbar, dass jede Wählerin oder jeder Wähler die Namen der vom ihm gewünschten Kandidatinnen und Kandidaten auf den Stimmzettel schreibt, dann müsste aller-

dings der gesamte Paragraph neu gefasst werden. Fraglich ist auch, ob dieses Verfahren tatsächlich ökonomischer wäre.

16. Zu Ziffer 15 (§ 32b):

Zur Beschleunigung der Verfahren, bei denen mehrere Personen für ein Gremium zu wählen sind, stand auch die Überlegung im Raum, mit der Abgabe einer einzigen Stimme die für die Besetzung des Gremiums erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten durch Vorlage einer entsprechend ausgefüllten Liste bestimmen zu können. Bei dieser vorgeschlagenen Wahlform handelt es sich um das sog. Blockwahlverfahren.

Die Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts und weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da es das Wahlrecht der Stimmberechtigten insoweit einschränkt, als sie sich nur für oder gegen den Gesamtvorschlag entscheiden bzw. sich enthalten können. Sie haben aber nicht die Möglichkeit, jeden einzelnen der Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. Daher lässt sich nicht sicher sagen, dass alle Bewerberinnen und Bewerber dieses zu wählenden Blocks auch bei einer Wahl von Einzelpersonen nach dem einfachen Mehrheitswahlprinzip gewählt worden wären.

Allerdings wird vereinsrechtlich das Blockwahlverfahren nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung dann für zulässig erachtet, wenn es in Abweichung von § 32 BGB gemäß § 40 BGB in der Satzung des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist⁴.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes⁵ verstößt das Blockwahlsystem nicht per se gegen die Gebote der Wahlrechtsfreiheit und -gleichheit, soweit es weiteren demokratischen Grundsätzen genügt, denen ein innerparteiliches Wahlrecht⁶ entsprechen muss. Dazu gehört wesentlich, dass sich durch das Blockwahlsystem nicht eine wahlberechtigte Minderheit stimmenmäßig übergangen bzw. nicht berücksichtigt fühlt. Das Blockwahlsystem zielt auf Wahlentscheidungen ab, denen durchgängig für alle zu besetzenden Parteiämter der erklärte Wille einer möglichst großen Mitgliederschaft zugrunde liege und die insofern dem Mehrheitswillen der Wählergesamtheit nahekommen.

Dieser Gedanke könnte bei Wahlen von Abgeordneten oder Delegierten auf der Landessynode zum Tragen kommen. Für alle Personalvoraussetzungen werden nicht nur Gendergesichtspunkte berücksichtigt, sondern auch die Aspekte der Regionalität, des Bekenntnisses, der kirchlichen Ebenen und der Haupt- und Nebentätigkeit, um nur einige zu nennen. Hinzu kommt, dass der Grundsatz der Einmütigkeit ein wesentliches Abstimmungskriterium

⁴ Vgl. BGH, 17. Dez. 1973, II ZR 47/71 (KG), bestätigt u.a. durch BayOLG, Beschluss v. 13.12.200, Az. 3 Z BR 340/00; OLG Rostock, Beschluss v. 26.12.2012, Az. 1 W 16/12; OLG Zweibrücken, Beschluss v. 26.06.2013, Az. 3 W 41/13.

⁵ Vgl. BGH, 17. Dez. 1973, II ZR 47/71 (KG).

⁶ In der genannten Entscheidung ging es um Bestimmungen aus den Statuten des SPD Landesverbandes.

ist. Insofern wird bereits im Vorfeld dafür gesorgt, dass die Vorschläge dem Mehrheitswillen der Wählergesamtheit möglichst nahe kommen.

Allerdings kann die Durchführung der Blockwahl tatsächlich dazu führen, dass subjektiv das Wählen nicht mehr als echte Entscheidung wahrgenommen wird.

Aufgrund der hohen Effizienz und Ökonomie des Blockwahlverfahrens geht der Vorschlag jedoch dahin, dem Nominierungsausschuss die Möglichkeit zu eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen der Synode das Blockwahlverfahren im Einzelfall vorschlagen zu können. Entsprechend der Forderung der Rechtsprechung muss dazu die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies geschieht durch diese Geschäftsordnung sowie einen entsprechenden Verweis in Artikel 142 der Kirchenordnung.

Zu den zu erfüllenden Voraussetzungen zählt, dass der Nominierungsausschuss für die zu besetzenden Positionen auch nur genauso viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlägt, wie Plätze vorhanden sind. Weiterhin soll er aus seiner Sicht davon ausgehen, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Diese Wahlart empfiehlt sich daher nur dann, wenn man davon ausgehen kann, dass man bei einer Einzelabstimmung für alle Kandidatinnen und Kandidaten eine fast 100%ige Zustimmung erhalten würde. Aufgrund der Einschränkung des Wahlrechts wird die Zulässigkeit des Verfahrens schließlich an das Fehlen des Widerspruchs auch nur eines Mitglieds der Landessynode geknüpft.

Konkret läuft das Blockwahlverfahren derart ab, dass alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt werden und jede Stimmberechtigte oder jeder Stimmberechtigter nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen kann. Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen.

Auch bei der Blockwahl kommt die Wahl entsprechend § 32 nur zustande, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht wurde. Andernfalls ist die Durchführung eines zweiten Wahlgangs erforderlich. Kommt jedoch auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, kann die nach § 6 Absatz 4 vorgesehene Stichwahl nicht mehr durchgeführt werden, da eine Stichwahl, bei der bereits eine relative Mehrheit ausreicht, notwendig Gegenkandidatinnen oder -kandidaten voraussetzt⁷. Absatz 4 verweist daher nur auf § 32 Absätze 1 bis 3.

Es wurde auch erwogen, ob eine Frist geregelt werden muss, bis zu der Wahlvorschläge durch die Synodalen abgegeben werden können. Da nur über den Gesamtvorschlag als Ganzes abgestimmt werden kann, verlagert sich die Kandidatensuche auf den Zeitpunkt vor der Mitteilung der Wahlvorschläge nach § 31 Absatz 1. Danach gemachte Vorschläge würden dazu

⁷ Vgl. zur vergleichbaren Regelung in der Gemeindeordnung Held/ Winkel/ Wansleben. Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, zu § 50 GO Ziff. 5.3., S. 13.

führen, dass es mehr Kandidatinnen und Kandidaten als zu besetzende Positionen gibt und eine Blockwahl nicht mehr durchgeführt werden kann. Daher wurde auf die Regelung einer Frist verzichtet.

17. Zu Ziffer 16 (§ 33):

Die Ausschussberichte können aus Absatz 3 herausgenommen werden, da die Berichte der Ständigen Synodalausschüsse sowie der Ämter, Werke und Einrichtungen schon in § 17 den Synodalen als Drucksache zur Verfügung gestellt und in der Praxis nicht noch einmal zusätzlich im Protokoll abgedruckt werden. Die Ausschussprotokolle sind in § 39 geregelt.

18. Zu Ziffer 17 (§ 36):

Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Synodalphredigerin oder des -predigers wird bereits in § 8 geregelt.

19. Zu Ziffer 18 (§ 39):

Mit der Änderung des Ausschusssystemes fallen die bisherigen landeskirchlichen „B-Ausschüsse“ weg.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Synopsis: Geschäftsordnung der Landessynode

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
§ 2 Neubildung der Landessynode (1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis innerhalb von vier Monaten nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. (2) Die nach <u>Artikel 135 der Kirchenordnung</u> entsprechend <u>Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe e)</u> zur Landessynode zu berufenden Mitglieder benennt die Kirchenleitung nach Vorlage der Meldungen aus den Kreissynoden.	§ 2 Neubildung der Landessynode (1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis innerhalb von vier Monaten nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Abgeordneten in die Landessynode und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. (2) Die nach <u>Artikel 135 der Kirchenordnung¹</u> entsprechend <u>Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe e)</u> zur Landessynode zu berufenden Mitglieder benennt die Kirchenleitung nach Vorlage der Meldungen aus den Kreissynoden. (3) Im Jahr der Neubildung der Landessynode und nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 11 für die zukünftigen Mitglieder der Landessynode entsprechend.	In Absatz 1 wird die Formulierung „Mitglieder“ zur Klarstellung durch die Worte „Abgeordneten in die Landessynode“ ersetzt. Die bisherige Formulierung ist ungenau, da die bisherigen Mitglieder der Landessynode bis zu deren Neukonstituierung im Amt sind und die durch die Kreissynode nach Artikel 134 KO neu gewählten Abgeordneten erst mit der Neukonstituierung der Landessynode ihre Mitglieder werden. Mit der Änderung von Artikel 134 Absatz 4 KO gibt es keine persönlichen Stellvertretungen mehr. Auch in den §§ 1 bis 11 ist die Formulierung „Mitglieder“ im Jahr der Neubildung ungenau, was mit dem neuen Absatz 3 bereinigt wird.
§ 3 Vorbereitung der Tagung (1) Die oder der Präses hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenleitung rechtzeitig die Tagung der Landes-	§ 3 Vorbereitung der Tagung (1) Die oder der Präses hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenleitung rechtzeitig die Tagung der Landes-	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
synode vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Landessynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und die vorliegenden Anträge der Kreissynoden, die Anträge der ständigen Synodalausschüsse und ihre eigenen Anträge feststellt. (2) Die Anträge der Kreissynoden müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein; jeder Antrag ist in Form eines Protokollbuchauszuges einzureichen. (3) Die Kirchenleitung fragt rechtzeitig bei den Kreissynodalvorständen an, welche Wünsche und Anregungen für die kommende Tagung der Landessynode bestehen. (4) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache. (5) Die Mitglieder der Landessynode haben das Recht, schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung zur Beantwortung auf der kommenden Tagung zu richten. Diese müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein.	synode vorbereitet, die Legitimation ihrer Mitglieder vorprüft, die der Landessynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und die vorliegenden Anträge der Kreissynoden, die Anträge der ständigen Synodalausschüsse und ihre eigenen Anträge feststellt. (2) Die Anträge der Kreissynoden müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein; jeder Antrag ist in Form eines Protokollbuchauszuges einzureichen. (3) Die Kirchenleitung fragt rechtzeitig bei den Kreissynodalvorständen an, welche Wünsche und Anregungen für die kommende Tagung der Landessynode bestehen. (4) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache. (5) Die Mitglieder der Landessynode haben das Recht, schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung zur Beantwortung auf der kommenden Tagung zu richten. Diese müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landessynode bei der Kirchenleitung eingegangen sein. (6) Die Kirchenleitung kann der Landessynode die Nichtbehandlung eines Antrags einer Kreissynode vorschlagen. (7) Am Ende einer Wahlperiode stellt die Kirchenleitung fest, welche Anträge nach Absatz 1, die im Laufe der Wahlperiode an die Landessynode gestellt wurden, noch nicht erledigt sind. Sie schlägt der Landessynode vor, ob und in welcher Form sie weiter bearbeitet werden sollen.	Ergänzung von Themenfiltern

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
§ 4 Einberufung und Einladung (1) Die oder der Präses lädt möglichst sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder ein. In dem Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die mutmaßliche Dauer der Tagung anzugeben. (2) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten. (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter umgehend einzuladen. (4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen anderer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden.	§ 4 Einberufung und Einladung (1) Die oder der Präses lädt möglichst sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen ein. In dem Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die geplante Dauer der Tagung anzugeben. (2) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten. (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter umgehend einzuladen. (4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen anderer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden.	In der Aufzählung fehlen die Beratenden gemäß Artikel 132 Abs. 3 KO
§ 5 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen (1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine	§ 5 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen (1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine	Bisher sah § 5 die 21-Tage-Frist nur für Geset-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie etwaige Gesetzesvorlagen mit Begründung sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zuzustellen. In den Begründungen zu den Gesetzesvorlagen ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben. Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. (2) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode erhalten die Mitglieder und die nach § 4 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, die Geschäftsordnung, die Vorschläge der Kirchenleitung über die Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 18) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.	Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zuzustellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen. (2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben. (3) Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. (4) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode erhalten die Mitglieder und die nach § 4 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, die Geschäftsordnung, die Vorschläge der Kirchenleitung über die Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 18) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.	zesvorlagen vor. Nun wird vorgeschlagen, diese Frist auf alle Vorlagen einschließlich der Wahlvorschläge für die Kirchenleitung zu erweitern. Andere Wahlvorlagen sollen von der Fristregelung ausgenommen werden, da teilweise erst auf der Landessynode Kandidatinnen und Kandidaten gesucht bzw. gefunden werden können. In Absatz 4 wird die Geschäftsordnung gestrichen, da sie andernfalls jedes Jahr an alle Einzuladenden in Papierform verschickt werden müsste.
§ 12 Anberaumung und Leitung der Sitzungen (1) Die Sitzungen der Landessynode werden von der oder dem Präses anberaumt und geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder von Teilen derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Bei der Aussprache über den	§ 12 Anberaumung und Leitung der Sitzungen (1) Die Sitzungen der Landessynode werden von der oder dem Präses anberaumt und geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder von Teilen derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Bei der Aussprache über die	Festschreibung der bisherigen Praxis

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
Bericht der oder des Präses übernimmt in der Regel die dienstälteste Superintendentin oder der dienstälteste Superintendent die Verhandlungsleitung. (2) Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.	Berichte der oder des Präses sowie der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit die Verhandlungsleitung. (2) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Auf einen von mindestens 20 weiteren Mitgliedern der Landessynode unterstützten Geschäftsordnungsantrag kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung auf die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, beschließen. Im Falle der Übertragung der Verhandlungsleitung wird diese oder dieser durch das Synodalbüro unterstützt. (3) Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.	Frühere Fassung war uneindeutig. Neuer Absatz 2 eingefügt zur Konkretisierung der in der Kirchenordnung in Artikel 129 Absatz 2 KO neu geregelten Delegation der Verhandlungsleitung zur Stärkung der Rechte der Landessynode.
§ 14 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung (1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. (2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund eine Sitzung versäumen oder vor ihrem Schluss verlas-	§ 14 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung (1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. (2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Sitzung ganz oder teilweise fernbleiben müssen,	Die Anzeigepflicht soll auch für zwischenzeitliche

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
sen müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes schriftlich an. (3) Urlaub von der Tagung kann die oder der Präses bis zu 48 Stunden erteilen. In diesem Fall ist möglichst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Mitgliedes einzuladen.	zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes schriftlich an. (3) Urlaub von der Tagung kann die oder der Präses bis zu 48 Stunden erteilen. In diesem Fall ist möglichst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Mitgliedes einzuladen.	Abwesenheiten gelten.
§ 17 Berichte (1) Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit einschließlich der Tätigkeit des Landeskirchenamtes und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt. (2) Im Anschluss an die Aussprache über die Berichte beantwortet die Kirchenleitung die von den Mitgliedern schriftlich vorgelegten Anfragen (§ 3 Abs. 5). Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig. (3) Berichte über die Tätigkeit der landeskirchlichen Ausschüsse und die Arbeit der kirchlichen Werke werden aufgrund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen in der Regel alle zwei Jahre vorgelegt. Sie können auf Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit	§ 17 Berichte (1) Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit einschließlich der Tätigkeit des Landeskirchenamtes und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt. (2) Im Anschluss an die Aussprache über die Berichte beantwortet die Kirchenleitung die von den Mitgliedern schriftlich vorgelegten Anfragen (§ 3 Abs. 5). Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig. (3) Berichte über die Tätigkeit der Ständigen Synodalausschüsse und die Arbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden aufgrund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen in der Regel alle zwei Jahre vorgelegt. Sie können auf Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertrete-	Mit der Änderung des Ausschusssystemes fallen die bisherigen landeskirchlichen „B-Ausschüsse“ weg.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
gestatten, ihre Anliegen der Landessynode vorzutragen. (4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität gemäß § 13 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsgesetzes werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	rinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihre Anliegen der Landessynode vorzutragen. (4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität gemäß § 13 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsgesetzes werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
§ 18 Bildung der Tagungsausschüsse (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel: a) Theologischer Ausschuss (I), b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV), e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V), f) Finanzausschuss (VI), g) Nominierungsausschuss (VII). (2) Den Tagungsausschüssen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind. (3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Ausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode in der ersten Sitzung.	§ 18 Bildung der Tagungsausschüsse (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel: a) Theologischer Ausschuss (I), b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV), e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V), f) Finanzausschuss (VI), g) Nominierungsausschuss (VII). (2) Den Tagungsausschüssen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind. (3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode in der ersten Sitzung nach ihrer Neubildung für die Dauer einer Wahlperiode. Es ist	Zur Verbesserung der Kontinuität in der Ausschussarbeit und des Informationsflusses, wird in Absatz 3 die Zuordnung der Landessynodalen auf einen Tagungsausschuss für jeweils eine Wahlperiode festgelegt. Absatz 1 („bei jeder Tagung“) muss nicht geändert werden, da die Tagungsausschüsse keine Ständigen Ausschüsse sind, sondern bei jeder Synode neu gebildet werden. Lediglich die Zuordnung der Mitglieder soll für die Dauer der Wahlperiode festgelegt werden. Auswechlungen im Ausnahmefall sind weiterhin

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Eine Auswechslung der Ausschussmitglieder ist bis zum Beginn des zweiten Sitzungstages mit Genehmigung der oder des Präses möglich. Diese Bestimmung findet auf den Nominierungsausschuss keine Anwendung. (4) Die Landessynode legt auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welche Mitglieder den jeweiligen Ausschuss einberufen. Diese sollen in der Regel keine hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sein. (5) Jeder Ausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Schriftführung. (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse. (7) Die Kirchenleitung kann, wenn es sachlich geboten erscheint, Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den Beratungen der Landessynode einladen. (8) Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. (9) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. (10) Die Mitglieder des Nominierungsausschus-	auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Eine Auswechslung der Tagungsausschussmitglieder ist bis zum Beginn des zweiten Sitzungstages einer jeden Tagung mit Genehmigung der oder des Präses möglich. Diese Bestimmung findet auf den Nominierungsausschuss keine Anwendung. (4) Die Landessynode legt auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welche Mitglieder den jeweiligen Ausschuss einberufen. Diese sollen in der Regel keine hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sein. (5) Jeder Ausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Schriftführung. (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse. (7) Die Kirchenleitung kann, wenn es sachlich geboten erscheint, Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den Beratungen der Landessynode einladen. (8) Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. (9) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. (10) Die Mitglieder des Nominierungsausschus-	möglich (Abs. 3 S. 3). Zu Absatz 5: Da der Ausschuss bei jeder Tagung neu gebildet wird, wird auch der Vorsitz stets neu gewählt.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
ses sind in der Regel die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses. Der Nominierungsausschuss ist an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschusses nicht gebunden. (11) Absätze 8 und 9 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.	ses sind in der Regel die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses. Der Nominierungsausschuss ist an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschusses nicht gebunden. (11) Absätze 8 und 9 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.	
§ 20 Anträge während der Tagung (1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind. (2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis zum Schluss des zweiten Sitzungstages eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung der Landessynode aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. (3) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit schriftlich und mit Unterzeichnung des Namens gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die oder der Präses verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden. (4) Falls über den gleichen Gegenstand bereits auf früheren Landessynoden verhandelt worden ist, ist der Antrag möglichst an diese Verhandlung anzuschließen. Enthält ein Antrag einen Hinweis	§ 20 Anträge während der Tagung (1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind. (2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis zum Schluss des zweiten Sitzungstages eingereicht und von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung der Landessynode aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. (3) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit schriftlich und mit Unterzeichnung des Namens gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die oder der Präses verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden. (4) Falls über den gleichen Gegenstand bereits auf früheren Landessynoden verhandelt worden ist, ist der Antrag möglichst an diese Verhandlung anzuschließen. Enthält ein Antrag einen Hinweis	Zur Klarstellung, dass insgesamt 21 Personen den Antrag befürworten, wird das Wort „weiteren“ in Absatz 2 und 3 eingefügt (Anregung des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen).

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
auf Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung, so ist deren Wortlaut in den Anträgen anzuführen.	auf Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung, so ist deren Wortlaut in den Anträgen anzuführen.	
§ 23 Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes (1) Wer das Wort hat, darf nur von der oder dem Präses unterbrochen werden. Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so hat die oder der Präses die Landessynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die oder der Präses der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen. (2) Die Landessynode kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Redezeit beschränken.		
§ 24 Geschäftsordnungsanträge (1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Schluss der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen. (2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der oder dem Präses anzumelden. Die Landessynode entscheidet über einen solchen Antrag nach Zulassung jeweils einer Ge-	§ 24 Geschäftsordnungsanträge (1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen. (2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der oder dem Präses anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat die oder der Präses	Die Änderungen in § 24 stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Delegation der Verhandlungsleitung. Darüber hinaus wird die Begrifflichkeit „Schluss der Besprechung“ durch die in der Praxis üblichere Formulierung „Schluss der Debatte“ ersetzt.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
genrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vgl. Absatz 4). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen. (3) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Besprechung wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag muss die Sitzung unterbrochen werden. (4) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge auf Vertagung, b) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, c) Anträge auf Schluss der Besprechung, d) Anträge auf Schluss der Redeliste. (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder	die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulasung jeweils einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vgl. Absatz 4). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen. (3) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden. (4) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge auf Vertagung, b) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, c) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung, d) Anträge auf Schluss der Debatte, e) Anträge auf Schluss der Redeliste. (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder	Neuer Buchstabe c) eingefügt. Mit der Änderung des Ausschusssystemes fallen die bisherigen landeskirchlichen „B-Ausschüsse“ weg.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Besprechung anstehenden Antrages das Schlusswort. (6) Wird einem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren landeskirchlichen Ausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.	der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrages das Schlusswort. (6) Wird einem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.	
§ 27 Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung (1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung. (2) Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Sie erfordern einen Gesetzentwurf, der die betroffenen Artikel der Kirchenordnung bezeichnet und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführt. Der vorgeschriebenen Mehrheit bedarf es bei der Schlussabstimmung in beiden Lesungen.	§ 27 Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung (1) Kirchliche Gesetze erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung. (2) Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Sie erfordern einen Gesetzentwurf, der die betroffenen Artikel der Kirchenordnung bezeichnet und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführt. (3) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Artikel des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. Hat ein Artikel mehrere thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt, so ist über jeden Teil dieses Artikels gesondert abzustimmen. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.	Das Abstimmungsverfahren für Änderungen der Kirchenordnung wird zur Klarstellung in einem neuen Absatz 3 konkretisiert. In der Vergangenheit gab es insbesondere bei kirchenordnungsändernden Gesetzen, die thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt hatten, Unklarheiten über das Ab-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
(3) Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen. Derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu zwei Jahre verlängert werden.	(4) Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen. Derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu zwei Jahre verlängert werden.	stimmungsverfahren.
§ 32 Wahl der Kirchenleitung (1) Die Vorschläge des Nominierungsausschusses für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen gemäß <u>Artikel 153 KO</u> sind den Mitgliedern der Landessynode mindestens 24 Stunden vor der Wahl mitzuteilen. Jedes Mitglied der Landessynode kann weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Aufruf zur Stimmabgabe für diese Position machen. (2) Den Vorgeschlagenen soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. An einer Personalausprache nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder teil. Wird ein Wahlvorschlag nach Beendigung des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ gemacht, so finden eine Vorstellung und Aussprache über die Vorgeschlagenen nicht statt. (3) Für die Wahl gelten die Vorschriften von <u>§ 31</u>.	§ 31 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen (1) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mitzuteilen. (2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgehändigt werden. Im Anschluss an den Wahlvorgang sind die ausgehändigten Personalbögen unter Verwendung einer namentlichen Liste einzusammeln und vollständig zu vernichten. (3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. An einer Personalausprache nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerun-	Die §§ 31 und 32 werden neu strukturiert. In § 31 n.F. wird die in der Zuständigkeit des Nominierungsausschusses liegende Einbringung der Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen geregelt, in § 32 n.F. die Wahl selbst. Besonderheiten für die Wahl der Kirchenleitung werden bei den jeweiligen Einzelregelungen direkt geregelt und nicht mehr in einer eigenen Norm. Die bisherige 24- Stunden- Frist für die Einbringung wird auf alle Wahlvorschläge erweitert und dahingehend geändert, dass die Wahlvorschläge am Tag vor der Wahl eingebracht werden müssen.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	de und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben. (4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgesetzten“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.	So können Verzögerungen im Sitzungsablauf besser aufgefangen werden und es besteht dennoch ausreichend Überlegungszeit. In dem neuen Absatz 1 wird aufgenommen, dass der Nominierungsausschuss bei der Einbringung der Wahlvorschläge die für seine Vorschläge maßgeblichen Kriterien zu benennen hat. Absatz 2 regelt, dass die von den Vorgesetzten im Rahmen des Nominierungsverfahrens ausgefüllten Personalbögen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgehändigt werden können. Im Anschluss an den Wahlvorgang sind die ausgehändigten Personalbögen unter Verwendung einer namentlichen Liste einzusammeln und vollständig zu vernichten. In der Abteilungskonferenz der Abteilung V wurde die Frage aufgeworfen,

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		ob tatsächlich von allen zu Wählenden ein Personalbogen ausgeteilt werden soll (Bsp. Theologisches Prüfungsamt). Das Kollegium hat dafür votiert, für alle zu Wählenden Personalbögen vorzusehen, aber die Wahl der bisher von der Landessynode nach Artikel 131 Buchstabe c) zu berufenden Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes im Wege einer Änderung der Kirchenordnung auf die Kirchenleitung zu übertragen. In Absatz 3 wird neu die persönliche Vorstellung im Plenum und die Möglichkeit der Personalausprache auch für die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse vorgesehen. Zur Herstellung von Chancengleichheit für die Bewerberinnen und Bewerber dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber bei der Vorstellung, Frageunde und Personalausprache in dieser Zeit

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
		nicht anwesend sein oder sonst Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben, etwa via Lautsprecher oder Live-Bildübertragung. Absatz 4 entspricht § 32 Absatz 1 a.F. und wird dahingehend modifiziert, dass die Vorschlagsmöglichkeit auf den Zeitpunkt des Beginns des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ begrenzt wird, damit die neu Vorgeschlagenen aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls Gelegenheit zur Vorstellung und Aussprache haben.
§ 31 Wahlen (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil. (2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zu-	§ 32 Wahlen (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil. (2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.	Das Wahlverfahren bleibt im Wesentlichen unverändert. Es wird ergänzt durch eine Möglichkeit der Gesamtwahl in § 32a und der Blockwahl in § 32b. In Absatz 1 wird klargestellt, dass die geheime Abstimmung auch für die Stellvertretungen der Mitglieder der Kirchenleitung gilt.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
stande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los. (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los. (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
	§ 32a Gesamtwahl (1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Die Synode entscheidet über die Durchführung der Gesamtwahl durch Beschluss. (2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bei der Wahl für die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die Wahlvorschläge den jeweiligen durch die Abgeordneten wahrzunehmenden Verantwortungsbereichen fest zugeordnet. (3) Bei der Gesamtwahl kann jede Stimmberechtigte oder jeder Stimmberechtigter für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Stimme ab-	Neu geregelt wird das Verfahren der Gesamtwahl.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	geben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten gehäuft werden. (4) Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Die Rangfolge der Stellvertretungen ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. Wenn die Landessynode abweichend von Satz 2 die feste Zuordnung der Stellvertretungen zu den ersten Positionen beschließt, sind die Regelungen über die Gesamtwahl auf die jeweiligen Positionen mit ihren Stellvertretungen anzuwenden. (5) Im Übrigen gilt § 32.	
	§ 32b Blockwahl (1) Bei der Wahl a) der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, b) der Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse nach Artikel 145 der Kirchenordnung, c) der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 13 des Gesetzes über den katechetischen Dienst – Beschwerdeausschuss,	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
	d) der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 10 Absatz 3 der Vokationsordnung, e) der Mitglieder der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes sowie f) der Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsverordnung kann der Nominierungsausschuss die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein Mitglied der Landessynode gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses Widerspruch erhebt. (2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede Stimmberechtigte oder jeder Stimmberechtigter kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen. (3) Im Übrigen gelten § 32 Absätze 1 bis 3 entsprechend.	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
§ 33 Niederschrift der Verhandlungen (1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten. (2) In der Niederschrift müssen der Bericht der oder des Präses, die Ausschussberichte, der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert. (3) Die Landessynode entscheidet, ob sie den vollen Wortlaut der Beratungen oder die Niederschrift der Schriftführenden veröffentlicht wissen will.	§ 33 Niederschrift der Verhandlungen (1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten. (2) In der Niederschrift müssen der Bericht der oder des Präses, die Ausschussberichte, der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert. (3) Die Landessynode entscheidet, ob sie den vollen Wortlaut der Beratungen oder die Niederschrift der Schriftführenden veröffentlicht wissen will.	Die Ausschussberichte können hier herausgenommen werden, da die Berichte der Ständigen Synodalausschüsse sowie der Ämter, Werke und Einrichtungen schon in § 17 den Synodalen als Drucksache zur Verfügung gestellt und in der Praxis nicht noch einmal zusätzlich im Protokoll abgedruckt werden. Die Ausschussprotokolle sind in § 39 geregelt.
§ 36 Synodalpredigt In der letzten Sitzung bestimmt die Landessynode, wer im Gottesdienst der nächsten Landessynode predigt. Sie kann die Entscheidung der Kirchenleitung übertragen.	§ 36 Synodalpredigt In der Regel bestimmt die Landessynode in der letzten Sitzung, wer im Gottesdienst der nächsten Landessynode predigt. Sie kann die Entscheidung der Kirchenleitung übertragen.	Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Synodalpredigerin oder des – predigers wird bereits in § 8 geregelt.
§ 39 Ausschussberatungen (1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Mit Genehmigung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden. Der Ausschuss kann bei der Beratung eines Antrages die Urheberin oder den Urheber zu seinen Sitzungen hinzuziehen. (2) Die Beratungen der Ausschüsse sind zu eröffnen mit einer Einführung in die Materie, insbesondere mit	§ 39 Ausschussberatungen (1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt. Mit Genehmigung des Ausschusses kann ihnen das Wort erteilt werden. Der Ausschuss kann bei der Beratung eines Antrages die Urheberin oder den Urheber zu seinen Sitzungen hinzuziehen. (2) Die Beratungen der Ausschüsse sind zu eröffnen mit einer Einführung in die Materie, insbesondere mit	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)	Anmerkungen
einem Bericht über die Beratung der Vorlagen im landeskirchlichen Ausschuss. Die mit der Einladung zu der Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände haben in der Regel Vorrang vor der Behandlung der Initiativanträge gemäß § 20 Abs. 2. (3) Für die Verhandlungen gelten die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der Landessynode. (4) Über die Beratungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen; der Nominierungsausschuss ist dazu nicht verpflichtet. (5) Die Ausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Gutachten oder Anträge schriftlich der Landessynode vorzulegen. Die Begründung erfolgt mündlich durch vom Ausschuss bestimmte Berichterstatte-rinnen und Berichterstatte-r. (6) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.	einem Bericht über die Beratung der Vorlagen im Ständigen Synodalausschuss. Die mit der Einladung zu der Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände haben in der Regel Vorrang vor der Behandlung der Initiativanträge gemäß § 20 Abs. 2. (3) Für die Verhandlungen gelten die gleichen Regeln wie für die Sitzungen der Landessynode. (4) Über die Beratungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen; der Nominierungsausschuss ist dazu nicht verpflichtet. (5) Die Ausschüsse haben ihre Beratungsergebnisse, Gutachten oder Anträge schriftlich der Landessynode vorzulegen. Die Begründung erfolgt mündlich durch vom Ausschuss bestimmte Berichterstatte-rinnen und Berichterstatte-r. (6) Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.	